



Zweckverbands-Reglement

der
Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd
vom
28. Oktober 2004

Nachführungsstand: 1. Januar 2013

Die nachbezeichneten Körperschaften

- die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Amlikon-Bissegg, Bettwiesen, Braunau, Bussnang, Lommis, Stettfurt, Thundorf, Tobel-Tägerschen, Wil und Wuppenau

bilden den

Zweckverband Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd

gestützt auf:

- den Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und St. Gallen über den Bau und Betrieb einer zentralen Wasserversorgung durch den Zweckverband Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd vom 13. August 1974 (nachfolgend Staatsvertrag),
- das Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1999,
- das Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen vom 23. August 1979

und beschliessen folgendes

Zweckverbands-Reglement

I. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Der Zweckverband besteht unter der Bezeichnung „Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd“ (RVM-Süd, nachfolgend Verband genannt).
Rechts- persönlichkeit, Sitz	Art. 2 Der Verband hat als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 52 ZGB eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Märwil.
Zweck	Art. 3 Zwecke des Verbandes sind: a) die Gewinnung von Grundwasser aus dem Grundwassergebiet „Gugel“, Märstetten, gemeinsam mit der „Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Nord“, b) der Schutz dieses Grundwasservorkommens, c) die Zulieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in gesetzlich vorgeschriebener Qualität bis an die Verteilnetze der Verbandsmitglieder, d) der Bau, der Unterhalt, die Erneuerung und der Betrieb der hierzu notwendigen Verbandsanlagen.

II. Mitgliedschaft

Beitritt a) allgemein	Art. 4 Der Verband kann jederzeit weitere Mitglieder aufnehmen. Zum Beitritt bedarf es a) eines Beitrittsbeschlusses des zuständigen Organs des neuen Partners mit Erklärung der Genehmigung dieses Zweckverbands-Reglements, b) einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem neuen Mitglied über die zu erwerbenden Bezugsrechte sowie die zu entrichtende Einkaufssumme und weiterer Leistungen, c) eines Aufnahmebeschlusses der Delegiertenversammlung. Mit dem Beitritt erhalten die neuen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen. Gehört ein Partner schon einer regionalen Wasserversorgung an oder ist er dem Gebiet einer solchen zugeteilt, bedarf dessen Aufnahme der vorgängigen Zustimmung des andern Verbandes.
---------------------------------	---

Art. 5

Zum Beitritt eines neuen Partners bedarf es des Erwerbs eines Bezugsrechtsanteiles an dem seitens des Verbandes verfügbaren Wasser.

b) Bezugsrecht

Der Erwerb kann durch Abtretung von Bezugsrechten bisheriger Mitglieder zugunsten des neuen Partners, im Rahmen der Begründung neuer Bezugsrechte zufolge Erhöhung der dem Verband verfügbaren Wasserbezugs-Optionsmenge oder durch Verbandsbeschluss auf Änderung der Bezugsrechtsregelung in Art. 22 erfolgen.

Art. 6

Zum Beitritt haben neue Partner dem Verband eine Einkaufssumme zu leisten.

c) Einkaufssumme

Die Einkaufssumme bemisst sich nach dem Ausmass des zu erwerbenden Bezugsrechtes und den abgerechneten Investitionskosten bereits erstellter Verbandsanlagen, einschliesslich Bauzinsen, Erneuerungsaufwendungen und Erneuerungsfonds.

Die Einkaufssumme beträgt per 31.12.1987 Fr. 900.- pro Bezugsrecht von 1 m³/Tag. Sie erhöht sich um den anteilmässigen Betrag späterer weiterer Investitionen. Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem neuen Partner und Bezugsrechte abtretenden Mitgliedern bleiben vorbehalten.

Die Einkaufssumme fällt nach Massgabe des mittleren Alters der Verbandsanlagen zu einem Anteil dem Verband zugunsten des Erneuerungsfonds und im Übrigen den Bezugsrechte abtretenden Mitgliedern zu. Der Anteil des Verbandes beträgt per 31.12.1987 0 Prozent und erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um 1 Prozent bis höchstens 80 Prozent.

Art. 7

Der neue Partner hat die für ihn erforderlichen allfälligen Anschlussleitungen nach einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Projekt auf eigene Kosten zu erstellen.

d) Weitere Leistungen

Bedarf es für den neuen Partner einer Leistungserhöhung bestehender Verbandsanlagen, so hat dieser in der Regel die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Der Abgabeschacht mit Absperr-, Mess- und Regeleinrichtungen zum Anschluss neuer Partner wird in der Regel als Verbandsanlage vom Verband auf seine Kosten erstellt.

Erhalten im Falle einer Leistungserhöhung bestehender Verbandsanlagen für den Anschluss neuer Partner die bisherigen Mitglieder eine Erhöhung ihrer Bezugsrechte oder werden damit gleichzeitig Anlageerneuerungen vorgenommen, regelt der Verband eine dementsprechende besondere Kostenverteilung.

Austritt	Art. 8
a) Voraussetzungen	Ein Partner kann, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) die Deckung seines Wasserbedarfs anderweitig gewährleistet ist und er weder vom Verband noch von Verbandsmitgliedern Wasser benötigt, b) dem Verband auf Verlangen die Belassung und Weiterbenützung von in Anlagen des austretenden Partners integrierten Verbandsanlagen gegen angemessenes Entgelt garantiert werden, c) alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband erfüllt sind. Die Austritterklärung mit Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zum Austritt muss schriftlich erfolgen.

b) Entgelt, Haftung	Art. 9 Der austretende Partner hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Er hat jedoch nach Massgabe von Art. 6 Anspruch auf einen allfälligen Anteil an der Einkaufssumme neu eintretender Mitglieder, die an seiner Stelle Bezugsrechte erhalten. Dieser Anspruch ist befristet auf die Dauer von 20 Jahren ab Austritt und fällt darnach dahin. Auch nach dem Austritt haftet das Mitglied weiterhin für die bis zu seinem Austritt eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes gegenüber Dritten.
---------------------	--

III. Organisation

Organe	Art. 10 Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der beteiligten Gemeinden und Körperschaften, b) die Delegiertenversammlung, c) der Verwaltungsrat als Vorstand, d) die Kontrollstelle.
--------	---

Delegiertenversammlung	Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Delegierten und Ersatz-Delegierten werden von den Mitgliedern fest auf die Dauer ihrer jeweiligen Amtsperiode gewählt. Jedes Mitglied bestimmt mindestens einen Delegierten. Mitglieder mit Bezugsrechten von 1'000 bis 3'999 m ³ /Tag haben Anspruch auf drei, von 4'000 bis 5'999 m ³ /Tag auf vier, von 6'000 m ³ /Tag bis 7'999 m ³ /Tag auf fünf und von über 8'000 m ³ /Tag auf sechs Delegierte.
------------------------	--

Jedes Mitglied bestellt ferner eine genügende Anzahl von Ersatz-Delegierten, welche die Delegierten im Verhinderungsfalle vertreten. Ersatz-Delegierte können auch ohne Ersatz-Mandat an der Delegiertenversammlung teilnehmen, in diesem Fall haben sie jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmenvertretung ist nicht möglich.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

Befugnisse

- a) Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie Vizepräsidenten,
- b) Wahl der Kontrollstelle und deren Präsidenten,
- c) Abnahme von Jahresbericht des Verwaltungsrates und der Jahresrechnung,
- d) Genehmigung des Voranschlages,
- e) Beschlüsse über Ausgaben für Projektierungen, Neubauten, Erneuerungen und Erweiterungen von Verbandsanlagen und die Genehmigung der Bauabrechnungen hievon, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, welche in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen,
- f) Beschlüsse über Ausgaben für unvorhergesehene, die Zuständigkeit des Verwaltungsrates übersteigende Unterhaltsarbeiten,
- g) Aufnahme neuer Mitglieder und die Genehmigung von Beitrittsvereinbarungen,
- h) Genehmigung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Austritt eines Mitgliedes,
- i) Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen des Verbandes mit Dritten,
- k) Änderungen dieses Zweckverbands-Reglements,
- l) Auflösung des Verbandes,
- m) Abschluss von Gesellschafts- oder andern Beteiligungsverträgen mit Dritten,
- n) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Anlage- und Betriebskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements,
- o) Änderungen der Optionsmengen gemäss Art. 22,
- p) Beschlüsse über neue Ausgaben bis zum Betrag von 1 Mio. Franken,
- q) Weitere Geschäfte, für die nach diesem Reglement die Delegiertenversammlung zuständig ist.

Einberufung	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen</p> <p>a) mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Februar, zur Behandlung der ordentlicherweise wiederkehrenden Traktanden,</p> <p>b) auf Beschluss des Verwaltungsrates,</p> <p>c) auf begründetes schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Delegierten oder drei Mitgliedern.</p> <p>Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat mit schriftlicher Einladung an die Delegierten spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden. Unterlagen zu den Traktanden sind beizulegen oder den Delegierten zur Einsichtnahme aufzulegen.</p> <p>In den Fällen von Art. 13 lit. c) dieses Reglements hat die Einberufung spätestens innert eines Monats nach Erhalt des Begehrens zu erfolgen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 14 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten, die zugleich mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten, anwesend ist.</p> <p>Erreicht eine Delegiertenversammlung das zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Quorum nicht, kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden, welche in jedem Falle beschlussfähig ist.</p> <p>Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Reglement nichts anderes bestimmt,</p> <p>a) über Sachgeschäfte durch Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Stimmenden,</p> <p>b) über Wahlen durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmenden im ersten und das relative Mehr in einem zweiten oder weiteren Wahlgang,</p> <p>c) über Änderungen des Zweckverbandsreglements gemäss Art. 12 k) mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Delegierten,</p> <p>d) über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 12 l) und Art. 45 mit Einstimmigkeit aller anwesenden Delegierten.</p> <p>Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem andern Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>Soweit es die Geschäfte erfordern, können Fachleute für Auskünfte und Beratung zur Versammlung beigezogen werden.</p>
Verwaltungsrat	<p>Art. 15 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5-7 weiteren Mitgliedern. Sie dürfen der</p>

Delegiertenversammlung nicht angehören.

Mitglieder mit mehr als 2 Delegierten haben Anspruch auf einen, solche mit mehr als 4 Delegierten auf zwei Vertreter im Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer einer Amtsperiode, die mit jener für die thurgauischen Gemeindebehörden zusammenfällt, gewählt.

Art. 16

Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich gemäss Zweckverbands-Reglement oder anderen Erlassen der Delegiertenversammlung einem andern Organ zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für

Befugnisse

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) Überwachung und Sicherstellung der Versorgung aller Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser,
- c) Projektgenehmigungen und Beschlüsse über Neubauten, Erneuerungen und Erweiterungen von Verbandsanlagen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.- im Einzelfall,
- d) Unvorhergesehene Ausgaben für Unterhaltsarbeiten bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall und insgesamt Fr. 200'000.- im Rechnungsjahr,
- e) Vergebung von Aufträgen an beratende Ingenieure für Projekte und Vorlagen bis Fr. 50'000.- Honorarsumme pro Einzelfall und insgesamt pro Rechnungsjahr,
- f) Wahl eines Aktuars, eines Rechnungsführers, des technischen und übrigen Personals,
- g) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften über das Rechnungswesen, für den Betriebsausschuss und das technische Personal,
- h) Nachführung des Verzeichnisses und des Übersichtsplanes der Verbandsanlagen,
- i) Prozessführungen in Vertretung des Verbandes,
- j) Genehmigung von Projekten zum Anschluss neuer Mitglieder.

Art. 17

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen

**Einberufung,
Beschluss-
fassung**

- a) sooft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf begründetes Verlangen von mindestens zwei Verwaltungsräten.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Für eilige Geschäfte sind Zirkulationsbeschlüsse möglich. Sie kommen zustande, wenn alle Verwaltungsräte ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

Vertretung **Art. 18**
Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt den Verband nach aussen.

Er zeichnet gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder Aktuar rechtsverbindlich für den Verband.

Der Verwaltungsrat regelt weitere Zeichnungsberechtigungen.

**Betriebs-
ausschuss** **Art. 19**
Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung oder Erledigung von Aufgaben des Verwaltungsrates einen Betriebsausschuss oder weitere Ausschüsse unter Leitung des Präsidenten oder eines andern Mitgliedes des Verwaltungsrates bestellen.

**Kontroll-
stelle** **Art. 20**
Die Kontrollstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Sie soll nach Möglichkeit aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsmitglieder bestellt werden.

Die Amtsdauer ist gleich derjenigen des Verwaltungsrates.

Aufgaben **Art. 21**
Die Kontrollstelle überprüft den Voranschlag, die Jahresrechnung, die Kassa- sowie die Geschäftsführung und erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Zur Rechnungskontrolle kann die Kontrollstelle eine Fachstelle beziehen.

IV. Bezugsrechte und -pflichten der Mitglieder

**Verteilung
Optionsmenge** **Art. 22**
Die dem Verband verfügbare Wasserbezugs-Optionsmenge von derzeit 18'000 m³/Tag entspricht der Leistungskapazität der Verbandsanlagen und ist auf die Mitglieder prozentual wie folgt verteilt:

Mitglied	%	m ³
Politische Gemeinde Affeltrangen (inkl. Optionsanteil via Braunau)	11.11	2'000
Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg	6.11	1'100
Politische Gemeinde Bettwiesen (inkl. Optionsanteil via Täggerschen)	5.55	1'000
Politische Gemeinde Braunau	2.78	500
Politische Gemeinde Bussnang (inkl. Optionsanteil via Braunau)	1.39	250
Politische Gemeinde Lommis	2.78	500
Politische Gemeinde Stettfurt	5.00	900
Politische Gemeinde Thundorf	5.00	900
Politische Gemeinde Tobel-Täggerschen (inkl. Optionsanteil via Braunau)	4.17	750
Politische Gemeinde Wil	53.33	9'600
Politische Gemeinde Wuppenau	2.78	500
	-----	-----
Total	100.00	18'000

Die Nachführung der Verteilung wegen Veränderungen zufolge Erhöhung der Gesamtoptionsmenge, des Beitritts neuer Mitglieder oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedern liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Art. 23

Die Mitglieder haben Anspruch auf Wasserlieferung durch den Verband bis zu dem ihnen zustehenden Anteil an der Optionsmenge. Darüber hinausgehende Wasserbezüge sind möglich, soweit die Verhältnisse unter Wahrung der Bezugsrechte der übrigen Mitglieder es zulassen. Solche Optionsüberschreitungen werden mit einem Zuschlag verrechnet. Ausgenommen sind kurzfristige Optionsüberschreitungen auf Grund von betriebstechnischen Störungen oder Löschwasserbezügen, falls diese unverzüglich dem RVM-Betriebswart gemeldet und innert einer Woche schriftlich bestätigt werden.

Bezugsrechte

Unter besonderen Umständen kann der Verband Wasserlieferungen ohne Schadenersatzpflicht beschränken oder einstellen, wobei keinem Mitglied Vorzugsrechte zukommen.

Besondere Umstände liegen namentlich vor bei:

- Nachlassen der Ergiebigkeit der Grundwasserfassung oder Beschränkungen der Nutzungskonzession,
- ungenügender Wasserqualität,
- Anlagestörungen und anderen Notfällen.

Art. 24

Zur betriebswirtschaftlichen Optimierung der Verbandsanlagen verzichten die Partner, sofern dies wirtschaftlich und betriebstechnisch vertretbar ist, auf eigene Neubauten oder Erneuerung von Förderanlagen und beziehen ihren Wasserbedarf vom Verband.

Bezugspflichten

Wasserbezüge der Mitglieder von Dritten sowie Wasserlieferungen durch Mitglieder an Dritte bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens die nachfolgenden Pflicht-Bezugsmengen beim Verband abzunehmen.

Mitglied	Pflicht-Bezugsmenge (m ³)			pro Jahr
	Pro Tag	pro Monat	pro Quartal	
Affeltrangen	200	6'083	18'250	73'000
Amlikon-Bissegg	110	3'346	10'038	40'150
Bettwiesen	100	3'042	9'125	36'500
Braunau	50	1'521	4'563	18'250
Bussnang	25	760	2'281	9'125
Lommis	50	1'521	4'563	18'250
Stettfurt	90	2'738	8'213	32'850
Thundorf	90	2'738	8'213	32'850
Tobel-Tägerschen	75	2'281	6'844	27'375
Wil	960	29'201	87'601	350'400
Wuppenau	50	1'521	4'563	18'250
Total	1'800	54'750	164'250	657'000

Massgebend ist die jährliche Pflicht-Bezugsmenge, welche in jedem Fall verrechnet wird.

V. Verbandsanlagen, Eigentum, Erstellung und Unterhalt

Verbands- anlagen

Art. 25

Anlagen, die der Wassergewinnung und -zuleitung bis an die Verteilnetze der Mitglieder oder anderweitig der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, gelten als Verbandsanlagen.

Sie sind im einzelnen in einem Verzeichnis und einem Übersichtplan, welche laufend nachzuführen sind, aufgeführt.

Eigentum

Art. 26

Verbandsanlagen stehen

- a) im Alleineigentum des Verbandes oder
- b) im Miteigentum mit Dritten oder
- c) im Miteigentum mit Mitgliedern.

Verträge zur Begründung von Miteigentum und entsprechende Gesellschaftsverträge bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Art. 27

Verbandsanlagen werden vom Verband mit Mitteln des Verbandes erstellt, erneuert und erweitert. **Erstellung**

Werden mit Verbandsanlagen gleichzeitig besondere Bedürfnisse einzelner Mitglieder erfüllt, erhebt der Verband vom Mitglied einen Kostenbeitrag nach Massgabe des dem Mitglied zukommenden Sondervorteils.

Art. 28

Der Unterhalt der Verbandsanlagen obliegt dem Verband. **Unterhalt**

Bei Anlagen im Miteigentum kann der Unterhalt dem Miteigentümer übertragen werden.

Art. 29

Anlagen, die nicht Verbandsanlagen sind, gelten als Mitgliederanlagen, auch wenn vom Verband hieran Kostenbeiträge geleistet werden. **Mitgliederanlagen**

Mitgliederanlagen sind von den Mitgliedern selbst auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Der Verband kann an Mitgliederanlagen Baukosten- oder Unterhaltsbeiträge leisten, wenn die Anlagen auch Interessen des Verbandes dienen und durch solche Anlagen dem Verband erhebliche betriebliche oder finanzielle Vorteile erwachsen.

VI. Beteiligungen

Art. 30

Die Gewinnung des Grundwassers aus dem Grundwassergebiet „Gugel“ erfolgt gemeinsam mit dem Träger der „Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Nord“. **RVM-Nord**

Die Beteiligungsverhältnisse, namentlich Eigentum, Ausbau, Erweiterung, Betrieb, Wartung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen, der Grundwasserschutz sowie die Kostenverteilung werden durch Vertrag geregelt. Abschluss und Änderungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Art. 31

Soweit es zur Erfüllung von Verbandsaufgaben angezeigt ist, kann sich der Verband an Wassergewinnungs und -versorgungsanlagen von Mitgliedern oder Dritten beteiligen. **andere Beteiligungen**

Verträge und Vereinbarungen hierüber mit Dritten bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

VII. Kostenverteilung

Kostenarten	<p>Art. 32 Aufwendungen des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Anlagekosten für den Erwerb von Grundstücken oder Rechten hieran sowie Neuerstellung, Erweiterung und Erneuerung von Verbandsanlagen,b) die Betriebskosten für Grundwasserschutz, Wartung, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen einschliesslich der hierfür anfallenden Personalkosten sowie der Verwaltungskosten. <p>Die Betriebskosten werden im Hinblick auf ihre Verteilung unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none">aa) wasserverbrauchsunabhängige Grundkosten für Grundwasserschutz, Anlagenwartung und -unterhalt, Energiegrundkosten, Verwaltung usw.,bb) wasserverbrauchsabhängige Kosten für Energie, Verbrauchsmaterialien, Wasseruntersuchungen, Wasser-Messungen und Bezugskontrollen, samt hierauf entfallende Personalkosten usw. <p>Werden im Rahmen von Unterhaltsarbeiten Anlageteile vorzeitig erneuert, kann ein angemessener Anteil der Erneuerungskosten als Unterhalt zu den Betriebskosten gerechnet werden. Der Verwaltungsrat bestimmt den Anteil.</p>
Verteilung Anlagekosten	<p>Art. 33 Alle Anlagenkosten werden auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Bezugsrechte gemäss Art. 22 verteilt.</p> <p>Die Verteilung von Anlagekosten für Erweiterungen im Falle der Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt gemäss Art. 7.</p>
Verteilung Betriebskosten	<p>Art. 34 Ein Teil der Betriebskosten wird als Grundpreis auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Bezugsrechte gemäss Art. 22 verteilt, der andere Teil als Konsumpreis von den Mitgliedern je m³ Wasserbezug erhoben.</p>
Ansätze Grund- und Konsumpreis	<p>Die wasserverbrauchsunabhängigen Grundkosten in der Höhe eines von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden wesentlichen Anteils ergeben den Grundpreis. Der übrige Anteil der Grundkosten und die wasserverbrauchsabhängigen Kosten ergeben den Konsumpreis.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich die Ansätze für Grundpreis und Konsumpreis sowie den Zuschlag für Optionsüberschreitungen gemäss Art. 23 zusammen mit dem Voranschlag. Die Ansätze sind so zu gestalten, dass die Betriebsrechnung in der Regel ausgeglichen ist.</p>

Überschüsse, welche sich nach der Verteilung der Betriebskosten ergeben, werden einer Betriebskosten-Ausgleichsreserve zugewiesen, aus der Fehlbeträge gedeckt werden.

Art. 35

Der Verband führt einen Reserve- und Erneuerungsfonds zur Mitfinanzierung grösserer ausserordentlicher Unterhaltsarbeiten und Anlage-Erneuerungen mit dem Zweck der Verteilung solcher Kosten auf mehrere Rechnungsjahre.

**Reserve- und
Erneuerungsfonds**

Der Reserve- und Erneuerungsfonds wird mit Zuschlägen in Prozenten zum Grundpreis und in Rappen zur Konsumpreis, aus Überschüssen von Einkaufssummen und Bauabrechnungen sowie durch ausserordentliche Einlagen geäufnet. Über die Ansätze sowie die Fondsentnahmen beschliesst die Delegiertenversammlung.

Fondsbeiträge

Art. 36

Die von der Delegiertenversammlung oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Aufwendungen für Anlagekosten und die sich hieraus ergebenden Kostenanteile der Mitglieder gelten für die Mitglieder als gebundene Ausgaben, sofern diese Aufwendungen die Obergrenze gemäss Kompetenz der Delegiertenversammlung in Art. 12 p) nicht überschreiten, insbesondere

**Gebundene
Ausgaben**

- a) der Fertigstellung aller Verbandsanlagen gemäss Plan Nr. 1192-3 des Ing. Büros Hofer + Widmer, Weinfelden, vom 3.7.1980 (derzeitige Firmenbezeichnung: Ingenieurbüro Hans Widmer AG) dienen, oder
- b) zur Gewährleistung der Versorgung, der Betriebssicherheit, der Wasserhygiene oder durch Elementarereignisse bedingt erforderlich sind, oder
- c) den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall und Fr. 200'000.- im gesamten Rechnungsjahr nicht übersteigen.

Im übrigen sind Anlagekosten und -anteile nicht gebundene Ausgaben. Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Verwaltungsrates hierüber bedürfen für das Zustandekommen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Mitglieder.

Ausgaben für Betriebskosten gelten für die Mitglieder in jedem Falle als gebundene Ausgaben.

VIII. Rechnungswesen

Art. 37

Der Verband führt einen eigenen Haushalt.

**Rechnungs-
führung**

Rechnungs- und Geschäftsjahr sind das hydrologische Jahr vom 1. Oktober bis 30. September.

Die Haushaltsführung obliegt dem Rechnungsführer. Der Verband kann sie einer Mitgliedgemeinde übertragen.

Der Rechnungsführer führt nach einem vom Verwaltungsrat genehmigten Kontenplan die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung, letztere für nicht über die laufende Rechnung finanzierte Anlage- sowie grössere Unterhalts- und Erneuerungskosten.

In der laufenden Rechnung muss die Aufteilung der wasserverbrauchsunabhängigen Grundkosten und der wasserverbrauchsabhängigen Kosten für die Bemessung von Grund- und Konsumpreis sichergestellt sein.

Jahresrechnung und Voranschlag werden vom Verwaltungsrat zuhänden der Delegierten verabschiedet.

Fälligkeit **Art. 38**
Die Fälligkeit der Anlagekostenanteile der Mitglieder wird vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall nach dem Bedarf bestimmt und eingefordert.

Die Betriebskostenbeiträge werden den Mitgliedern vierteljährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Finanzierung **Art. 39**
Aufwendungen des Verbandes werden ordentlicherweise über den Haushalt durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Verband Anlageinvestitionen aus eigenen Mitteln oder mit Fremdmitteln finanzieren und den Aufwand samt Zinsen über mehrere Jahre verteilt von den Mitgliedern erheben, mit der Möglichkeit vorzeitiger Abschlagszahlungen.

Sitzungsgelder, Vergütungen **Art. 40**
Vorbehältlich der Krediterteilung durch den Voranschlag beschliesst der Verwaltungsrat über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern an Delegierte, Verwaltungsrat und Funktionäre sowie über die Besoldung des von ihm angestellten technischen und übrigen Personals.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Aktuar sowie der Rechnungsführer erhalten für zusätzlich erbrachte Leistungen Entschädigungen, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden.

Richtlinien **Art. 41**
Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien über weitere Einzelheiten der Rechnungsführung und die Handhabung der Kostenverteilung mit Berechnungsmustern und -beispielen.

Die Richtlinien sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

IX. Aufsicht, Haftung

Art. 42

Der Verband ist berechtigt, die Wasserverteilung durch die Mitglieder und deren Anlagen zu kontrollieren und zu überwachen, soweit dies im Interesse der Verbandsanlagen erforderlich ist.

Aufsicht

Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Zustand oder mangelhaften Unterhalt von Mitgliederanlagen beeinträchtigt oder gefährdet, kann der Verwaltungsrat das betreffende Mitglied mit der Androhung einer Bezugssperre im Säumnisfall auffordern, die Mängel innert nützlicher Frist zu beheben.

Art. 43

Die Mitglieder haften dem Verband, ohne Rücksicht auf dessen Aufsichtsrecht, für alle Schäden, die an Verbandsanlagen oder bei deren Betrieb infolge mangelhaften Zustandes, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts ihrer Verteil- und Bezugsanlagen entstehen. Die Haftung gilt auch in Fällen mangelhafter Anlagen von an ihr Verteilnetz angeschlossenen Privaten.

Haftung

X. Anstände, Rechtsschutz

Art. 44

Für die Behebung von Anständen sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 13. August 1974, §5 bis 7.

Staatsvertrag

XI. Auflösung, Revision

Art. 45

Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn

Auflösung

- a) sich die Erfüllung des Verbandszweckes als unmöglich erweist
oder
- b) der Verbandszweck weggefallen ist oder die Verbandsaufgabe erfüllt ist
oder
- c) die Erfüllung des Verbandszweckes für die Mitglieder anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet ist.

Die Mitglieder nehmen an einem Überschuss von Aktiven oder Passiven im Verhältnis ihrer Bezugsrechte gemäss Art. 22 teil.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über weitere Einzelheiten der Auflösung.

Revision **Art. 46**
Die Delegiertenversammlung beschliesst über Änderungen dieses Reglements, unter Vorbehalt der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Änderungen, durch welche die Bezugsrechte von Mitgliedern gemäss Art. 22 dieses Reglements geschmälert werden, sind nur gegen Entgelt entsprechend den Bestimmungen von Art. 6 als Auskaufssumme zulässig.

Genehmigungsvorbehalt **Art. 47**
Der Aufhebungsbeschluss sowie Revisionsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden der beiden Staatsvertragskantone Thurgau und St. Gallen.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzugsbeginn **Art. 48**
Dieses Reglement wird rechtsgültig mit Vorliegen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Mitglieder und der Genehmigungen der zuständigen Behörden der Staatsvertragskantone.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Bisheriges Recht **Art. 49**
Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements wird das bisherige Reglement vom 5. Juli 1988 aufgehoben.

Alle bisherigen Rechtsverhältnisse des Verbandes oder seiner Mitglieder mit Dritten werden durch Erlass dieses Reglements nicht betroffen. Sie sind, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 28. Oktober 2004.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

gez. Andreas Widmer

gez. Clemens Dahinden

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB Nr. 914 genehmigt am 4. Oktober 2005.

Im Namen des Finanzdepartements des Kantons St. Gallen genehmigt am 5. Oktober 2005 durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 31. Oktober 2005 per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Nachtrag 1 vom 22. Februar 2007:

Durch übereinstimmenden Beschluss der Wasserkorporation Tobel und der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 6. Juni 2006 wurde die Wasserkorporation per 31. Dezember 2006 aufgelöst und alle Aktiven und Passiven sowie die Wasserversorgung der bisherigen Gebiete wurden per 1. Januar 2007 durch die politische Gemeinde übernommen.

Durch Beschluss der DV der RVM-Süd vom 22. Februar 2007 wurde die Wasserkorporation Tobel als Partner im Ingress dieses Zweckverbands-Reglements gelöscht und die Optionsmengen gemäss Art. 22 sowie die Bezugspflichten gemäss Art. 24 der ehemaligen Wasserkorporation Tobel wurden auf die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen übertragen.

Nachtrag 2 vom 28. Februar 2012:

Durch übereinstimmenden Beschluss der Bürgerschaften der Politischen Gemeinde Bronschhofen und der Politischen Gemeinde Wil vom 3. Juli 2011 wurden die beiden Politischen Gemeinden per 1. Januar 2013 zur neuen Politische Gemeinde Wil vereinigt. Alle Aktiven und Passiven, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gingen mit Wirkung ab 1. Januar 2013 auf die neue Politische Gemeinde Wil über.

Durch Beschluss der DV der RVM-Süd vom 28. Februar 2012 wurde per 1.1.2013 die Gemeinde Bronschhofen als Partner im Ingress dieses Zweckverbands-Reglements gelöscht und es wurden die Optionsmengen der Gemeinden Bronschhofen und Wil gemäss Art. 22 sowie deren Bezugsrechte gemäss Art. 24 auf die neue Politische Gemeinde Wil übertragen.

Verzeichnis der Verbandsanlagen der RVM-Süd

gemäss Art. 26 des Zweckverbands-Reglements
und übereinstimmend mit der Anlagebuchhaltung gemäss QS

Stand: 1. Januar 2013

- A) Anlagen im Alleineigentum des Verbandes
- B) Anlagen im Miteigentum mit Dritten
- C) Anlagenteile in Werken von Mitgliedern

→ Objektnummern gemäss Übersichtsplan 1:10'000 des QS-Ordnern

A) Anlagen im Alleineigentum des Verbandes

Gugel – Maltbach

L 1.1 bis L 1.10

- Hauptleitung PW Gugel - PW Maltbach, inkl. Steuerkabel
NW 400 mm Stahl, L= ca. 3'800 m
12 Kontrollschächte (Obj. 53, 54, 60 - 69)
- Anschlussleitung zum Reservoir Brunnenwiese Amlikon, inkl. Steuerkabel
NW 150 mm PE, L = ca. 140 m
- Reservoir und Pumpwerk Maltbach (Obj. 3)

Maltbach – Braunau/Wuppenau

L 4.1 bis L 4.5

- Hauptleitung PW Maltbach - Messschacht Oppikon inkl. Steuerkabel
NW 250 mm Duktilguss, L = 1'700 m
4 Kontrollschächte (Obj. 59, 119 - 122)
- Messschacht Biene, Maltbach (Obj. 59)
- Messschacht Oppikon (Obj. 5)
- Hauptleitung Messschacht Oppikon - Reservoir und PW Lindenholz
inkl. Steuerkabel
NW 200 mm Duktilguss, L = ca. 3'050 m
10 Kontrollschächte (Obj. 6, 6a, 122a - 125a)
- Messschacht Azenwilen (Obj. 20)
- Hauptleitung PW Lindenholz - Braunau
NW 150 mm Duktilguss, L = ca. 2`200 m

- Hauptleitung Braunau - Reservoir Heid
NW 160 / 131 mm HPE, L = ca. 1`500 m

Maltbach – Stettfurt *L 3.1 bis L 3.4*

- Hauptleitung PW Maltbach - Reservoir Märwilen inkl. Steuerkabel
NW 200 mm Duktilguss, L = 2`500 m
9 Kontrollschächte (Obj. 70 - 78)
- Hauptleitung Reservoir Märwilen - Messschacht Thundorf inkl.
Steuerkabel
NW 200 mm Duktilguss, L = ca. 4`300 m
10 Kontrollschächte (Obj. 79-88)
- Messschacht Thundorf (Obj. 9)
- Hauptleitung Messschacht Thundorf - Messstation Stettfurt inkl.
Steuerkabel
NW 150 / 125 mm Duktilguss, L = ca. 1'180 m
1 Kontrollschacht (Obj. 88)
- Messschacht Batlehausen (Obj. 58)

Maltbach - Affeltrangen / Zezikon *L 2.3 / L 2.2*

- Anschlussleitung PW Maltbach - Reservoir Rebhalde mit Abzweiger
Reservoir Kurzacker
inkl. Steuerkabel
NW 150 mm Duktilguss, L= ca. 1'900 m
6 Kontrollschächte (Obj. 89/90, 91/92, 93 - 96)

Maltbach – Wil *L 2.1 / L 2.4 bis L 2.12*

- Hauptleitung PW Maltbach - Abzweiger Luegen - PW Bronschhofen inkl.
Steuerkabel
NW 400 mm Stahl, L = ca. 9'200 m
23 Kontrollschächte (Obj. 89/90 91/92, 97 - 117)
- Messschacht Affeltrangen / Lommis (Obj. 12)
(Ohne Leitungen und Armaturen des Ortsnetzes Affeltrangen)
- Messschacht Tobel (Obj. 13)
- Messschacht Tägerschen (Obj. 14)
- Anschlussleitung Reservoir Bettwiesen Dorf inkl. Steuerkabel
NW 150 mm Duktilguss, L = ca. 50 m

- Anschlussleitung Reservoir Luegen inkl. Steuerkabel NW da = 200mm, PE S5, L = 500 m
- Reservoir Luegen: Kammer 300 m³ Inhalt, Schieberhaus mit Abgabeklappe und Messeinrichtung für WV Bettwiesen (Obj. 16) (Übrige Reservoirkammern in Gemeindeeigentum)
- Pumpwerk Bronschhofen: Pumpenraum inkl. allen Installationen, Werkstatt und Vorräume (Obj. 17) (Übrige Anlageteile im Eigentum der WV Bronschhofen)
- Hauptleitung PW Bronschhofen - Messschacht Ebnet inkl. Steuerkabel NW 400 mm Duktilguss, L = ca. 1'460 m
4 Kontrollschächte (Obj. 114 -117)
- Messschacht Ebnet (Obj. 19)

Ringschluss Boxloo L 2.13

- Transportleitung Res. Boxloo bis Hydrant Nr. 47 (Boxloo)
NW 150 mm Duktilguss, L = ca. 350 m

B) Anlagen im Miteigentum mit Dritten

- Grundwasserfassungen mit Zubringerpumpen und Leitungen zum Pumpwerk Gugel, Reservoir und Pumpwerk Gugel, Märstetten (Obj. 31)
Detaillierte Aufstellung gemäss Gesellschaftsvertrag zwischen RVM-Nord und RVM-Süd (QE 1 - 6)
- Mess- und Regeleinrichtungen in der Messstation Stettfurt zur Sicherstellung der Wasserlieferungen der RVM-Süd an die WV Stettfurt (Obj. 32)
(Liegenschaft und übrige Einrichtungen im Eigentum der Stadt Frauenfeld)

C) Anlageteile in Werken von Mitgliedern

Anlage	Eigentum der RVM-Süd
<ul style="list-style-type: none"> • Reservoir Brunnenwies, Amlikon-Bissegg (Obj. 42) 	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserstandsmessung - Wassermesser - Einlaufklappe

- Reservoir und PW Lindenholz, Märwil (Obj. 43)
 - Wasserstandsmessung
 - Pumpen und Pumpensteuerung
 - Wassermesser im Leitungsabgang
 - Rückbezugsklappe
- Reservoir Heid, Braunau (Obj. 44)
 - Wasserstandsmessung
 - Wassermesser nach Wuppenau
 - Einlaufkappe Braunau
- Reservoir Kurzacker, Affeltrangen (Obj. 45)
 - Wasserstandsmessung
 - Wassermesser
 - Einlaufkappe
- Reservoir Rebhalde, Zezikon (Obj. 46)
 - Einlaufkappe Clayton
 - Wassermesser
 - Wasserstandsmessung
- Reservoir Buchhalde, Tobel (Obj. 47)
 - Wasserstandsmessung
- Reservoir Moosrüti, Tägerschen (Obj. 48)
 - Wasserstandsmessung
- Reservoir Märwilen, Amlikon-Bissegg (Obj. 49)
 - Wasserstandsmessung
 - kostenloses Benützungrecht von 300 m³ am Reservoirvolumen
- Reservoir Rohracker, Thundorf (Obj. 50)
 - Wasserstandsmessung
- Reservoir Bergholz, Stettfurt (Obj. 51)
 - Wasserstandsmessung
- Reservoir Dorf, Bettwiesen (Obj. 52)
 - Wasserstandsmessung
 - Einlaufklappe
 - Wassermesser
- Reservoir Boxloo, Wil (Obj. 53)
 - Wassermesser
 - Pumpe und Pumpensteuerung
 - Rückschlagklappe

